

2) Gebühren-Taxe für die Verhandlungen in Straffachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welche zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen sind. In Fällen, wo eine zu Zahlung der Kosten verpflichtete und dazu fähige Person nicht vorhanden ist, sind die baaren Beträge — wozu Diäten, Transport-Kosten, Gebühren der Gemeindebeamten, Sachverständigen, Urkundspersonen, Zeugen und anderer nicht durch ihre Anstellung zu unentgeltlicher Verrichtung verpflichteter Personen, sowie der Aufwand für die Verpflegung der Gefangenen und für nothwendige Verteidigungen der Angeeschuldigten unter den im §. 2 angegebenen näheren Bestimmungen, ferner die Gebühren für den Transport der gerichtlichen Gefangenen, der Schüblinge und Vagabunden zu zählen sind — jedes Mal von der Verwaltungskasse derjenigen Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, zu übertragen, soweit nicht Dienstaufstellungsverträge oder sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen. Insbesondere sind die Gebühren

- a. für die Verpflegung der Gefangenen,
- b. für die nothwendige Verteidigung der Angeeschuldigten (§. 2),
- c. für den Transport der gerichtlichen Gefangenen mit Einschluß der Vagabunden und Schüblinge und
- d. für Sachverständige und Zeugen (dafern sie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden)

jedes Mal aus der Staatskasse vorzuschießen.

Den als Zeugen vernommenen Theilnehmern bei Verbrechen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden, werden die Zeuengebühren aus der Staatskasse nicht vorgeschossen.